

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Walk (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Wegegebot und illegale Müllentsorgung in Thüringer Naturschutzgebieten

Medienberichten zufolge hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft jüngst die Neueinstufung von Wanderwegen vorgenommen. Zu den bisherigen 17 Top-Routen gehört nun auch die Schluchtentour bei Eisenach.

Bei einer kürzlich erfolgten Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass zum Beispiel im Bereich der Eisenaacher Drachenschlucht offenbar mehrfach gegen die Regelung verstoßen wurde, wonach Wege in Naturschutzgebieten nicht verlassen werden dürfen. Es sind in einigen Bereichen wilde Trampel- und Kletterpfade entstanden, wodurch die Bodenvegetation zerstört wurde und die Erosion verstärkt wird. Auch wurden geschützte Pflanzenbestände beschädigt. Weiterhin wurde - auch durch Vertreter einer lokalen Bürgerinitiative - festgestellt, dass in diesem Naturschutzgebiet regelmäßig illegal Müll entsorgt wird.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/1038** vom 5. August 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. September 2020 beantwortet:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich von Verstößen gegen Verbote des Thüringer Naturschutzgesetzes in Thüringer Naturschutzgebieten seit 2018 vor (bitte hier insbesondere auf die Bereiche illegale Müllentsorgung und Verstöße gegen das Wegegebot eingehen und nach Jahren gliedern)?

Antwort:

In vielen Fällen ist bei illegalen Müll- und Abfallentsorgungen eine Ahndung beziehungsweise Strafverfolgung nicht möglich, da die Verursacher nicht ermittelt werden können. Bezüglich der Verstöße gegen das Wegegebot wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Folgende Zahlen (Quelle: Landratsämter und kreisfreie Städte) zu ermittelten Verstößen liegen vor:

Jahr	Illegale Müllentsorgung	Verstöße gegen Wegegebot
2018	20	47
2019	25	45
2020 (bis Mitte August)	21	53

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich von Verstößen gegen Verbote des Thüringer Naturschutzgesetzes in der Drachenschlucht beziehungsweise Landgrafenschlucht in Eisenach seit 2018 vor (bitte hier insbesondere auf die Bereiche illegale Müllentsorgung und Verstöße gegen das Wegegebot eingehen und nach Jahren gliedern)?

Antwort:

Bei dem in und um die Drachen- und Landgrafenschlucht aufgefundenen Müll handelt es sich um Müll von Wanderern (Zigarettenstummel, Getränkedosen, -flaschen, Verpackungen von mitgeführtem Proviant) und vor allem Papiertaschentücher. Nach Wochenenden und Feiertagen ist die augenfällige Müllmenge etwas größer. Hauptsächlich findet sich dieser Müll in den Parkplatzbereichen außerhalb sowie in den Aufenthaltsbereichen (Bänke et cetera) im Bereich der Schluchten. Über die Veränderung der Müllmenge in den letzten Jahren liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor. Der abgelagerte Müll wird von Forstbediensteten, von einer durch die Stadt Eisenach beauftragten Firma sowie von Mitgliedern einer Bürgerinitiative beseitigt.

Im Bereich der Drachenschlucht werden auch Trampelpfade abseits des Hauptweges genutzt, um beispielsweise einen Blick in die dortige, interessante Spaltenstruktur im Naturschutzgebiet "Wälder mit Schluchten zwischen Wartburg und Hohe Sonne" zu werfen.

Des Weiteren gibt es im Naturschutzgebiet Probleme mit Radfahrern, welche die ursprünglichen Fußpfade zum Teil als Trails nutzen und diese mit Bauwerken versehen.

3. Wie viele Straf- beziehungsweise Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Thüringer Naturschutzgesetz in Thüringer Naturschutzgebieten seit 2018 eingeleitet (bitte nach Jahren und Art der Straf- beziehungsweise Ordnungswidrigkeit gliedern)?

Antwort:

Folgende Zahlen (Quelle: Landratsämter und kreisfreie Städte) zu ermittelten Verstößen mit einer Behandlung als Ordnungswidrigkeitsverfahren (OWI) sowie Strafverfahren liegen vor:

Jahr	Illegale Müllentsorgung		Verstöße gegen Wegegebot		Sonstige Verstöße	
	OWI	Strafverfahren	OWI	Strafverfahren	OWI	Strafverfahren
2018	2	0	26	0	0	2
2019	1	0	20	0	0	0
2020 (bis Mitte August)	1	0	22	0	2	1

4. Wie bewertet die Landesregierung aktuell die Entwicklung von Verstößen gegen das Thüringer Naturschutzgesetz in den Thüringer Naturschutzgebieten?

Antwort:

Die zahlenmäßige Entwicklung von Verstößen ist in der Tendenz eher gleichbleibend. Allerdings haben Verstöße seit dem Frühjahr 2020, vermutlich durch einen erhöhten Freizeitdruck infolge der Coronapandemie, zugenommen.

5. Wie bewertet die Landesregierung den Kontrolldruck bei der Einhaltung des Thüringer Naturschutzgesetzes durch die Unteren Naturschutzbehörden?

Antwort:

Über den Kontrolldruck, das heißt in diesem Zusammenhang die Intensität der Überwachung der Einhaltung von Verboten und Geboten der Naturschutzgebietsverordnungen durch die für den Vollzug zuständigen unteren Naturschutzbehörden liegen der Landesregierung keine quantifizierbaren Informationen vor. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. Sieht die Landesregierung hier Handlungsbedarf, und falls ja, in welcher Form?

Antwort:

Ein Handlungsbedarf wird von der Landesregierung derzeit nicht gesehen.

Um die Überprüfung der Schutzzieleerreichung in den Thüringer Naturschutzgebieten noch weiter zu verbessern, zu der auch die Feststellung von nachteiligen Veränderungen der Schutzgüter (unter anderem

durch Rechtsverstöße) gehört, wird im Auftrag der oberen Naturschutzbehörde im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) in diesem Jahr ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem für die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht erarbeitet. Das innerhalb der Naturschutzverwaltung zu nutzende Konzept soll Anfang Dezember 2020 vorliegen. In dem Konzept sollen auch Schritte vorgeschlagen werden, die für den Aufbau und die Umsetzung eines solchen Qualitätssicherungssystems erforderlich sind. Bei der Erarbeitung der Konzeption werden die unteren Naturschutzbehörden eingebunden.

Mit dieser Qualitätssicherungskonzeption wird Thüringen zu den ganz wenigen Bundesländern gehören, das die Schutzzieleerreichung seiner wertvollsten Gebiete planvoll und kontinuierlich überprüfen kann.

7. Falls ja, welche Maßnahmen hat die Landesregierung bereits geplant und bis wann sollen diese umgesetzt werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 6. Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2018 die Einführung einer behördeninternen Vorgangs- und Maßnahmendatenbank Schutzgebietsvollzug beim TLUBN. Ziel der Nutzung der Datenbank ist ein schnellerer Überblick über den aktuellen Zustand in den Naturschutzgebieten. Gleichzeitig kann die fachaufsichtliche Tätigkeit der oberen Naturschutzbehörde noch effektiver ausgeübt werden. Diese Datenbank wird auch von den für den Vollzug in Naturschutzgebieten zuständigen unteren Naturschutzbehörden genutzt beziehungsweise mit Eintragungen versehen.

8. In welchem Umfang und welcher Form werden an den Thüringer Schulen im Rahmen der Lehrpläne Inhalte des Thüringer Naturschutzgesetzes vermittelt?

Antwort:

Fragen des Naturschutzes sind gemäß den gültigen Thüringer Lehrplänen Gegenstand des Unterrichts in folgenden Fächern:

Schulart	Fach
Grundschule	Heimat- und Sachkunde Schulgarten Werken
Regelschule Kooperative Gesamtschule Integrierte Gesamtschule	Biologie Chemie Physik Sozialkunde Geografie Natur und Technik (Wahlpflichtfach) Wirtschaft-Umwelt-Europa (Wahlpflichtfach)
Gymnasium Gemeinschaftsschule	Biologie Chemie Physik Sozialkunde Geografie Naturwissenschaften und Technik (Wahlpflichtfach)

Die gültigen Thüringer Lehrpläne sind standard- und kompetenzorientiert aufgebaut. Sie beschränken sich auf die Beschreibung verbindlicher zentraler fachspezifischer beziehungsweise aufgabenfeldspezifischer Kompetenzen und die Ausweisung zentraler Inhalte. Die Konzentration der Lehrpläne auf zentrale Kompetenzen und zentrale Inhalte sowie die ergebnisbezogene Formulierung von Zielen des Kompetenzerwerbs haben zur Folge, dass Ziele und Inhalte nicht mehr kleinschrittig dargestellt sind. Aufgrund der oben beschriebenen Diktion der Thüringer Lehrpläne können Themen des Naturschutzes auch Gegenstand des Unterrichts in anderen Fächern sein, ohne dass die Lehrpläne dies explizit ausweisen.

Es liegt grundsätzlich in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft und der Fachkonferenz der Schule, die einzelnen Themen unter Berücksichtigung aktueller Bezüge, regionaler Gegebenheiten und Schülerinteressen auszuarbeiten und so zu vermitteln, dass die Schülerinnen und Schüler anwendungs-

bereites Wissen erwerben können. Daher können keine Aussagen zu Umfang und Form der Vermittlung der Thematik Naturschutz im Unterricht getroffen werden.

9. Sieht die Landesregierung hier Änderungsbedarf bei den Lehrplänen, und falls ja, welchen?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung gibt es keinen Änderungsbedarf.

Siegesmund
Ministerin